Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, ... Articuls-Brief

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, 1758

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X

Druck Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn169063944X/phys_0001
DFG

K. l. — 1 (5)
K, l — 1 (5.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn169063944X/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0004
DFG

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Friederich,

regierenden Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und

Stargard Herrn ꝛc.

Articuls-Brief.

Schwerin

gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzoglich-Mecklenburgischen privilegirten Hof-Buchdrucker,

Im Jahr 1758.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0006
DFG

Art. I.

Demnach alles Glück und Wohlfarth, von dem höchsten Gott allein herrühret; so sollen alle und jede Unsere hohe und niedere Officiers und Gemeine, Reuter, Dragoner, und Musketiers nicht weniger alle, die zum Kriegs-Etat gehören, in allen ihren Thun und Vornehmen die wahre Gottesfurcht und ein christlich ehrlich Leben beobachten und sich angelegen seyn lassen, auch sich zum Gehör Göttlichen Wortes fleißig halten, und zum Gebrauch des heiligen Nachtmahls gehörig einfinden. Wer dem zuwider verächtlich ein solches unterläst; der soll darüber ernstlich zugeredet und ermahnet, im Fall er aber selbiger Ermahnung ohngeachtet, in seinem ärgerlichen und unchristlichen Leben fortfahren würde, als ein Verächter Gottes und seines heiligen Wortes bey dem Regimente nicht geduldet, sondern ohne Abschied davon gejaget werden.

Art. II.

Wer den Namen Gottes des Herrn und das hochheilige Sacrament mißbrauchet, lästert, verspottet oder verhönet, oder sonst ein offenbar ärgerliches gottloses Leben führet, der soll nach Beschaffenheit der Sachen, mit Leib- und Lebens-Strafe beleget werden.

Art. III.

Sollten unter Unsern Truppen einige Abgöttische, Schwarzkünstler, Zauberer, Teufelsbanner, Festmacher, Waffenseegner, Christallenseher, oder andere abergläubische, gotteslästerliche Beschwerer sich befinden, dieselbe sollen, der Sachen Beschaffenheit nach, mit Feuer, Vestungs-Bau, Staupen-Schlägen, Verlust der Ehre, oder schimpflicher Verweisung abgestrafet werden.

Art. IV.

Alle Unsere hohe und niedere Officiers und Gemeine sollen ihre Seelsorger und Prediger, als Diener Gottes lieben und ehren, ihnen in christlichen Ermahnungen folgen, sich an ihnen weder mit Worten noch in der That im geringsten vergreifen, noch Hand an sie legen, dieselbe auch nicht verachten, verkleinern oder verspotten, bey Entsetzung ihrer Chargen, oder nach Befinden bey schwerer Strafe.

Art. V.

Welcher Unter-Officier und Gemeiner ohne rechtmäßige Hinderniß, sich nicht zum Gebet oder Gottes-Dienst einstellet, so bald

das

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0008
DFG

das Zeichen dazu gegeben wird, soll mit Pfahlstehen, hölzernem Pferde oder Musketen Tragen bestrafet werden.

Art. VI.

Kömmt ein Unter-Officier oder Gemeiner zum Gottes-Dienst mit dem Trunk überladen, und richtet damit oder sonst durch Lermen und Possentreiben ein Aergerniß an, so soll ersterer auf 2 Monate degradiret, letzterer, nach Befinden, mit Gassenlauffen, bestrafet werden.

Art. VII.

Alle Kaufleute, Marketenter und Schenken sollen, wann zur Predigt oder zum Gebet ein Zeichen gegeben worden, ihre Buden schliessen, und während des Gottes-Dienstes kein Bier, Wein, Branntwein, oder ander Getränk oder Sachen auszapfen oder verkaufen. Wer hierüber betreten wird, desselben Waaren sollen an die Armen, und er selbst in willkührliche Strafe verfallen seyn.

Art. VIII.

Wie dann gleichfalls zeit-währendem Gottes-Dienst alle Collationen, Gastereyen und Gesöffe, bey Vermeidung der im *V.* Articul benannten Strafe eingestellet werden sollen.

Art. IX.

Uns als Landes-Fürsten und Zahlsherrn soll von Unsern Officirern, vom höchsten bis zum niedrigsten, sie seyn von was Qualität und Chargen, sie wollen, wie auch von Reutern, Dragonern und

Mousketirern, vermöge ihrer Uns abgestatteten Eyde und Pflichten, gebührender Respect, Ehre, Treue, Gehorsam und Aufwärtigkeit geleistet und dagegen weder mit Worten noch mit Werken gehandelt, oder, daß solches geschehe, nachgesehen werden: nicht minder soll von jedem Unser und Unserer Lande Nutz und Wohlfarth, bestem Vermögen nach, befordert, auch da er etwas widriges bemerket, höret, oder erfähret, solches keines Weges verhelet, sondern ohne einigem Regard, so fort angesaget und kund gemachet werden. Solte aber wider Verhoffen sich jemand etwas dawider zu handeln gelüsten lassen, derselbe soll nach Befinden und Beschaffenheit der Sachen oder des Verbrechens, ohne Ansehen der Person, Standes und Bedienung, mit Leibes- und Lebens-Strafe ernstlich angesehen werden.

Art. X.

Nächst Uns sollen alle Regiments- Ober- und Unter-Officirer, wie auch Gemeine und zum Kriegs-Volk gehörige, Unsern General, oder wem wir in Militair-Befehlen an Unsere Stelle ordnen werden, als Uns selbst respectiren und gehorsam seyn, und, was derselbe zu Unserm Dienste schaffen und gebiethen wird, ohne Ausflucht und Widersetzung verrichten. Gleich sich auch solches von Unseren Geheimen Räthen, dem Ober-Kriegs-Commissario, denen General-Adjutanten, Kriegs-Räthen, Kriegs-Commissarien oder anderen Bedienten verstehet, welche mit sonderbaren Commißionen und Befehlen an hohe und andere Officiers, es betreffe die Musterung, oder was es wolle, abgefertiget worden, als welchen an Unserer Stelle aller geziemende Respect und Ehre erwiesen, und was sie in Unserm Namen an jemand begehret, willig und ohnverzüglich nachgelebet werden soll. Wer hierwieder handelt, soll nach Befinden der Widersetzlichkeit mit Verlust seines Dienstes, am Leibe, Ehr oder Leben gestrafet werden.

Art.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0010
DFG

Art. XI.

Gleichmäßiger Schutz soll auch Unsern Ober- Garnison- und bey den Regimentern bestelleten Auditeurs, wie auch allen andern Kriegs-Aemtern zu statten kommen.

Art. XII.

Die von Uns oder dem commandirenden General oder anderen hohen Officiers an Unserer Statt ausgestellete Geleits-Schutz-Briefe oder schriftliche Versicherungen; imgleichen persöhnliche Salvaguarden, sollen von allen Uns unterworfenen Officierern und Soldaten schuldigstermassen respectiret, und bey Leib- und Lebens-Strafe nicht dawider jemand, er sey Freund oder Feind, mit Rauben oder Plündern, noch sonsten beleidiget, oder daß solches geschehe, verstattet und zugelassen werden.

Art. XIII.

Imgleichen sollen alle nachgesetzte hohe und niedere Officiers und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, wie auch Unsere Artillerie-Bedienten, allemahl der geringere dem höheren, vermöge der Krieges-Ordnung, und einer auf den andern folgenden Charge allezeit, sonderlich aber in Commando-Sachen, und Unsern Diensten, Respect, Ehre und Gehorsam zu leisten, auch allen öffentlichen Geboten und Verboten, welche zu Unsers Fürstlichen Hauses, Unserer Dienste, Land und Leute und Unserer Trouppen Wohlstand von dem commandirenden Officier befohlen, durch Trompeten-Schall, Trommel-Schlag oder sonst ausgeblasen, umgeschlagen, oder öffentlich verkündiget werden, gleich als ob dieselbe diesen Articuls-

Brief mit einverleibet wären, unweigerlich und gehorsamlich, bey Vermeidung der daran gehängten Strafen, nachzuleben schuldig seyn.

Art. XIV.

Es gebühret also allen, so unter einem Regimente sind, sowohl Officiers als Gemeinen, ihren Obristen, Obrist-Lieutenant, Major und allen anderen Ober- und Unter-Officierern mit geziemenden Respect und Gehorsam zu begegnen.

Art. XV.

Würde ein Unter-Officier oder Gemeiner seinem vorgesetzten Ober- und Unter-Officier, er sey von selbigen Regimente und Compagnie oder nicht, und in letzterem Fall, insonderheit in seines eigenen Officiers oder Unter-Officiers Abwesenheit, in Commando-Sachen nicht gehorchen, im Dienst oder unterm Gewehr nur mit einem Wort raisonniren, derselbe soll mit dem Vestungs-Bau auf eine gewisse Zeit, nach Beschaffenheit der Umstände, Gassen-Lauffen, oder anderen schweren Leibes-Strafe beleget werden.

Art. XVI.

Würde aber ein Unter-Officier oder Gemeiner seinem vorgesetzten Ober- oder Unter-Officier in Commando-Sachen sich thätlich widersetzen, ihn mit der Faust oder Gewehr zu schlagen drohen, das Seiten-Gewehr auf ihn ziehen, oder Hand an ihm legen, derselbe soll mit Verlierung der Faust, und unehrlicher Landes-Verweisung gestrafet, oder nach Befinden arquebusiret werden.

Art.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0012
DFG

Art. XVII.

Derjenige Unter-Officier und Gemeiner, der seinen vorgesetzten Ober- oder Unter-Officier im Lager, Felde, Vestung oder Garnison geschlagen, oder verwundet hat, soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafet werden.

Art. XVIII.

Befiehlet aber der Obrister, Obrist-Lieutenant oder jemand der anderen Ober- und Unter-Officiers seinem unterhabenden Volke, einem oder mehreren, etwas anders, als was Unsere Dienste betrifft, und ausser seinem Amte ist, auf solchen Fall ist der Kriegs-Mann ihm zu gehorchen nicht gehalten, sondern er soll solches angeben, und das Kriegs-Gericht selbigen mit Arrest, oder, nach Befinden, Cassation bestrafen.

Art. XIX.

Wann die Unter-Officiers und Gemeine sonsten in Gelagen und Gesellschaften zusammen kommen; so sollen die Gemeine gegen ihre Unter-Officiers sich bescheidentlich bezeigen, und, ob diese eben nicht Amts halber daselbst etwas zu befehlen haben; so gebühret doch den Gemeinen in Vernunft-mäßigen und billigen Sachen sich ihnen willfährig und gehorsam zu bezeigen, selbigen aber mit Worten oder Werken keinen Schimpf oder Schaden zuzufügen, bey harter Strafe des Gassenlaufens, Gefängnisses, oder anders nach Gelegenheit der Sachen. Würde aber ein Unter-Officier die Gemeine etwa unzeitig handthieren, sie unbilliger Weise überfallen, schlagen, oder verwunden, in eigenen Sachen, auch in Diensten ohne höchste Noth, (es sey dann in öffentlichen Meutereyen, alsdann der Unter-Officier frey, sonsten aber nicht,) so sollen die Gemeine dennoch selbsten wider den Unter-Officier keine Rache verüben, sondern solches bey dem Regiments-Gericht angeben, von welchem

der Unter-Officier nach Bewandniß der Sachen, nebst Erlegung des Arzt-Lohns, mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, auch nach Befinden mit Degradation, falls er aber einen auf solche Weise entleibet, am Leben bestraft werden soll.

Art. XX.

Wann jemand von Officiern oder Gemeinen in des commandirenden Generals oder seines Chefs Gegenwart, es sey, wo es wolle, seinen Degen entblösset, des Vorsatzes, damit Schaden zu thun, alsdann soll der Officier seiner Charge ohne Abschied entsetzet, der Gemeine aber mit starkem Gassenlaufen bestrafet werden.

Art. XXI.

Geschähe aber solches aus zornigem Muthe unter fliegender Fahne, im Lager, Garnison, Feldschlacht oder Zuge, so soll derselbe arquebusiret werden.

Art. XXII.

Wer sich erkühnet an demjenigen Orte, wo Krieges-Recht, wie auch an dem Orte und zu der Zeit, da der Gottes-Dienst gehalten wird, nicht weniger nahe bey und unter besetzter Wache, während dieselbe unter dem Gewehr stehet, in Lägern, Städten oder Vestungen aus zornigem Muthe den Degen zu entblössen, um Schaden zu thun, der soll mit harter willkührlicher Strafe beleget werden.

Art. XXIII.

Wer aber an vorgemeldeten Orten einen verwundet oder gar entleibet, der soll mit dem Galgen ohne Pardon bestrafet, auch nicht vor Verfliessung vier und zwanzig Stunden begraben werden.

Art.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0014
DFG

Art. XXIV.

Es soll sich kein Soldat zu gut achten, oder sich wegern, dasjenige, was ihm zu Unserm, Unserer Lande und Trouppen, Diensten und Nutzen entweder mit Arbeiten in Vestungen und Lägern oder sonst in andere Wege, wie es auch seyn mag, anbefohlen wird, gebührend zu verrichten: Wer sich dessen muthwillig und ohne beweißliche Leibes-Schwachheit entziehet und verweigert, soll am Leibe, der sich aber dem dabey commandirenden Officier widersetzet, oder meuteniret, am Leben gestrafet werden.

Art. XXV.

Wann ein Officier in der Eile, und da er seine eigene Leute nicht bey der Hand haben kann, einen oder mehrere von seinen unterhabenden Gemeinen um Hülfe und Handreichung anspricht, welches ohne grosse Mühe und Beschwerde, auch Verabsäumung Unserer Dienste geschehen könnte, es sey im Felde oder anderswo, solches sollen die Soldaten auf Erfordern unweigerlich zu leisten schuldig seyn und ihren Officiern mit keiner Unhöflichkeit begegnen.

Art. XXVI.

Wann ein Allarm entstehet, oder deshalb umgeschlagen und geblasen wird, soll ein jeder, dem nicht Leibes-Schwachheit daran verhindert, sich zu rechter Zeit bey seiner Fahne oder verordneten Lärm-Platz, unter vollem Gewehr einfinden. Wer hiewider handelt, und zu späte kommt, soll mit Gassenlaufen oder sonst willkührlich gestrafet werden. Wann aber ein Unter-Officier oder Gemeiner gar fehlen mögte, alsdann soll der Unter-Officier mit Sechs monatlichem Arrest, ein Gemeiner aber mit starkem Gassenlaufen bestrafet werden.

Art. XXVII.

Es soll niemand nach besagter Wache, besonders nach dem Zapfen-Schlage und geschlossenen Thoren, sich unterstehen, im Felde, Lager

oder Vestungen, wenn etwas feindliches vorhanden, einen falschen Allarm zu machen, oder ein Gewehr, es sey Mousketen, Pistohlen oder andere Röhre zu lösen und unnöthiger Weise abzuschiessen, es sey dann, daß es die Noth erfodere, oder ihm *in specie* anbefohlen worden: Wer hiewieder handelt, soll am Leben gestraft werden. Geschiehet es aber in Friedens-Zeiten, in Städten, Vestungen oder Besatzungen, wann keine sonderliche Gefahr obhanden, alsdann soll der Officier, der solches thut, seines Gewehrs verlustig seyn, und mit Arrest, ein Gemeiner aber, mit starkem Gassenlaufen bestrafet werden.

Art. XXVIII.

Niemand soll, sonderlich bey Nachtzeit, in den Garnisonen die Einwohner der Stadt durch Lärmen, Geschrey und Gassenhauen beunruhigen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe.

Art. XXIX

Würde aber jemand, sonderlich bey Nachtzeit, so gar Leute auf den Gassen insultiren, Schlägerey und Händel anfangen, den Einwohnern die Fenster einschlagen, einhauen oder einwerfen, oder sonsten ihre Häuser beschädigen, so soll der Officier, nebst Erstattung des verursachten Schadens, nach Befinden mit drey monathlichem Arrest, ein Gemeiner aber mit starkem Gassenlaufen bestrafet werden.

Art. XXX.

Jedermann soll die Schild- und andere Wachen gebührend respectiren, ihnen, da er angerufen und befraget wird, bescheidenlich Antwort geben, wer dawider handelt, soll mit Ernst gestrafet werden, da jemand Hand an sie leget, das Leben verwürket haben.

Art.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0016
DFG

Art. XXXI.

Wer auf einigerley Weise im Lager, Städten oder Vestungen, die Wachen mit Schmäh-Worten angreift, selbiger sich entgegen setzet, und Hinderung thut, wenn sie jemand auf Ordre antasten und in Arrest nehmen sollen, derselbe soll am Leben gestraft werden.

Art. XXXII.

Demjenigen Officier, welcher seinem obliegenden Amte nach, die Wachen anordnen und besuchen, oder sonst dabey befehlen muß, sollen die nachgesetzte Officier und Soldaten willig und ohne alle Widersetzlichkeit gehorsamen, und sich nach dessen Verordnung richten. Wer dawider handelt, soll vors Krieges-Recht gestellet, und als ein Ungehorsamer und Widersetzlicher, gestalten Sachen nach, an Leib, Ehre oder Leben gestrafet werden.

Art. XXXIII.

Es soll niemand dem Officier, der die Ronde gehet, und die Wache besichtiget, oder dem, der die Patrouille verrichtet, und etwa jemanden, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber strafet, mit ungebührlichen Worten begegnen, bey Vermeidung willkührlicher und ernster Strafe. Sollte aber jemand das Gewehr auf ihn zücken, oder Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwirket haben.

Art. XXXIV.

Wann zur Wache geblasen oder umgeschlagen, oder sonst dieselbe gnugsam angedeutet worden, soll solche, auf vorher beschehenes Ansagen, von keinem versäumet werden. Geschiehet es von einem

Gemeinen, so soll er mit dem hölzernen Pferde, Eisen oder mit Wasser und Brod, nach der Sachen Beschaffenheit, ein Officier aber mit einem monatlichen Arrest auf der Haupt-Wache bestrafet werden.

Art. XXXV.

Der Officier, welcher in einer Vestung, Lager, oder anderm Posten, auf dem Wall, an der Pforten, oder im Felde die Wache hat, soll schuldig seyn, dafür zu antworten. Versäumet er dabey etwas, so er zu rechter Zeit nicht angemeldet hat, so soll er wegen der daraus erwachsenden Gefahr und Consequence, nach des Kriegs-Rechts Erkänntniß, mit harter und exemplarischer Strafe angesehen werden.

Art. XXXVI.

Ins besondere soll derjenige, welcher die Wache hat, bey Vermeidung scharfer Strafe, genaue Achtung geben, was für Leute aus- und einkommen, und was auf Böthen oder Kähnen ein- und ausgeführet wird, auch solche wohl aufzeichnen, und dem commandirenden Officier übergeben.

Art. XXXVII.

Schläft einer auf der Schild-Wache, es sey im Lager, Felde oder Vestungen, der soll arquebusiret werden: Geschähe aber solches zu Friedens-Zeiten, oder in Garnisonen, wo keine feindliche Gefahr obhanden, soll er mit starkem Gassen-Laufen, oder, da er mehrmalen so schlafend befunden worden, mit dem Vestungs-Bau bestrafet werden.

Art.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0018
DFG

Art. XXXVIII.

Wer trunken auf die Wache kömmt, soll mit willkührlicher Strafe beleget werden. Wer sich aber auf der Wache, oder sonst im Dienst, wozu er commandiret ist, vollsäuft, so, daß er die Wache nicht bestellen, noch seinen Dienst gebührend verrichten kann, der soll, es sey Officier oder Gemeiner, gleich demjenigen, der von seinem Posten oder Schild-Wache gehet, ehe und bevor er abgelöset worden, zu Krieges-Zeiten arquebusiret, in Friedens-Zeiten aber der Officier zum ersten und andern mal mit Arrest, ein Gemeiner das erste mal mit dem Sprenger, das andere mal mit starkem Gassenlaufen; im Fall sie sich aber nicht bessern, und durch ihre Völlerey Nachtheil und Schaden geschiehet, der Officier ohne Abschied seiner Charge verlustig seyn, und der Gemeine mit schimpflicher Verweisung vom Regiment bestrafet werden.

Art. XXXIX.

Derjenige Unter-Officier und Gemeiner, der ohne Erlaubniß des commandirenden Ober- oder Unter-Officiers aus der *Corps de Garde* und Wacht-Hause, seines Gefallens, es sey warum es wolle, weggehet, so, daß er bey Visitirung der Wache oder andern vorfallenden Gelegenheiten dabey nicht angetroffen wird, soll in Garnisonen mit Arrest in Eisen, Gassen-Laufen oder anderer Leibes-Strafe, im Felde oder Vestung, und, da bey einer Wache etwas gefährliches, oder, daß was wichtiges entstehen könnte, zu vermuthen, mit schwerer Leibes- und nach Befinden Lebens-Strafe, beleget werden.

Art. XL.

Wenn Ordre zum Marchiren ertheilet, und dazu gebührlich geblasen und umgeschlagen ist; so soll jedweder Officier und Soldat sich mit seinem Gewehr und voller Mondirung bey seiner Estandarte, Fahne oder Sammelplatz ohngesäumt anfinden; Der Soldat,

der ohne erhebliche Ursach und Erlaubniß aussenbleibet, zu späte kommt, oder auf der Parade Muthwillen verübet, soll mit schwerer Gefängniß bey Wasser und Brod, ein Officier aber mit Arrest, oder nach Befinden härter bestrafet werden.

Art. XLI.

Bey dem Aufbruch sollen alle, so zu der Fahne und Estandarte geschworen, selbiger folgen, und keiner, weder Oficier noch Gemeiner, sich unterstehen, zurück zu bleiben, ohne seines Chefs Vorwissen und Erlaubniß. Thut jemand solches aus Versäumniß, der soll, nach dem Einhalt vorstehenden Articuls, geschiehet es aber aus Meuterey von einem oder mehren, oder würde jemand über eines andern Abwesenheit meuteniren, oder andern dazu Anlaß geben, der soll am Leben gestraft werden.

Art. XLII.

Kein frischer und gesunder Soldat soll im Zuge von seiner Estandarte und Fahne weg seyn, sondern sich bey seiner Compagnie und Truppen halten, aus seiner Ordnung oder dem Gliede nicht schreiten, abtreten oder zurück bleiben, noch im Lager oder Quartier seiner Estandarte und Fahne ohne Erlaubniß seines Chefs, ausserhalb den Wachten weiter, als ein Schuß aus einem groben Geschütz langet, gehen. Wer darüber betreten wird, soll mit Gefängniß, wer aber eine ganze Meile davon gienge, oder im March zurück bliebe, am Leben gestrafet werden.

Art. XLIII.

Es soll keiner Mühlen, Back-Oefen, Berg- und Salzwerk, Brunnen, Schmiede, Wagen und Pflüge, oder andere Bauer-Geräthschaft, auf den Marchen, noch sonsten, zerbrechen, oder verderben,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0020
DFG

derben, noch Wein, Bier, Brod, Korn, Mehl und dergleichen Proviant vernichten und auslaufen lassen, bey schwerer Leibes- und, den dabey vorkommenden Umständen nach, Lebens-Strafe.

Art. XLIV.

Was jedwedem Officier und Soldaten im Felde, Garnison, Vestungen und Quartieren vom Quartiermeister oder Billettirer für Quartier und Platz aßigniret wird, damit soll er friedlich seyn, und nicht für sich selbsten ander Quartier einnehmen, auch nicht anderen Quartier mittheilen, zuschreiben oder salvagardiren, ausser seinem eigenen, weniger mit dem Quartiermeister, oder jemand anders darüber zanken, oder Tumult und Unlust anfangen. Wer dem zuwider handelt, soll nach Befindung der Widersetzlichkeit und dessen, was dadurch verursachet wird, exemplarisch, ein Gemeiner mit schwerer Gefängniß bey Wasser und Brod, ein Officier aber mit Arrest und Einziehung seiner Gage, während des Arrestes, bestrafet werden.

Art. XLV.

Jedweder Officier und Soldat soll sich gegen den ordentlichen Magistrat und Einwohner jeden Ortes, da er logiret, insonderheit seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde bescheidentlich, züchtig und friedlich erweisen, denenselben keinen Despect, Unehr, Gewalt und Unrecht anthun, sie weder stossen noch schlagen, noch muthwillig oder vorsetzlicher Weise plagen, und ihnen einigen Schaden am Leibe, oder ihren Gütern zufügen. Wer hiewider handelt, soll dem Wirth oder der Wirthin eine Abbitte thun, den Schaden bezahlen, und überdem, nach Gelegenheit der That und Person, mit dem Pfahlstehen, hölzernem Pferde, auch mit Gassenlaufen oder sonst exemplarisch bestrafet werden.

Art. XLVI.

Wann aber die Unterthanen jemanden von der Milice Gewalt, Schmach oder Unrecht zufügen würden, so soll derselbe solches seinem vorgesetzten Officier kund machen, und mit dessen Hülfe von dem Magistrat und Gericht jeden Ortes billige Satisfaction suchen, also keiner sein eigen Richter seyn.

Art. XLVII.

Es soll niemand, er sey wer er wolle, aus dem Lager, zugemachten Städten, Vestungen oder Retrenchementen über die Mauren, Wälle oder Graben steigen, noch anderswo, als durch die gewöhnliche Gassen und Pforten, wo die Wachen zu seyn pflegen, aus- und eingehen, bey schwerer Leibes- oder in Kriegs-Zeiten, auch nach Befinden, Lebens-Strafe.

Art. XLVIII.

Niemand soll im Felde, Lager oder in Besatzungen und Vestungen und seiner Garnison ohne Erlaubniß seines commandirenden Officiers, über Nacht von seiner Compagnie bleiben, oder im Felde ausserhalb den Vorposten sich finden lassen. Wer dawider handelt, soll in Krieges-Zeiten, als ein Deserteur angenommen, und aufgehangen, in Friedens-Zeiten aber vors Krieges-Recht gestellet, und nach dessen Erkänntniß am Leibe, und zwar ein Gemeiner nebst der Schildwache, die selbigen durch den Vorposten durchgelassen, mit dem Gassenlaufen oder anderer harten Leibes- oder Ehren-Strafe beleget werden.

Art. XLIX.

Wenn ein Soldat sein Wehr und Waffen hinweg wirft, oder im Felde verläßt, der soll mit dem Gassenlaufen bestraft, oder auch als ein Deserteur angesehen werden.

Art.

Art. L.

Derjenige, welcher sein Wehr und Waffen, auch Mondirung und andere Geräthschaft muthwillig verdirbet, zerbricht, vorsetzlich verwahrloset, oder auch wohl gar dieselbe verschmieden lässet, der soll es verbessern und bezahlen, oder an seinem Sold ihm kürzen lassen; wie er denn noch dazu mit gebührender Strafe anzusehen, oder nach Befinden vors Krieges-Recht zu stellen, und mit Gassenlaufen, oder auch mit Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen ist.

Art. LI.

Wer seine Kleider, Wehr und Waffen, oder etwas anders von seiner Mondirung, imgleichen Kraut und Loth, oder andere Geräthschaft versetzet, verpfändet, vertauscht, verkauft, verspielet, vertrinkt, oder sonst veräussert und sich von Händen bringen lässet, der soll zum ersten und andern mal mit dem Gassenlaufen, da er aber mehrmalen solches practiciren würde, mit schimpflicher Verweisung vom Regiment, Vestungs-Bau, oder nach Befinden am Leben gestrafet werden. Immaassen denn auch derjenige, so angedeutete Sachen Pfandsweise oder durch den Tausch an sich bringet oder kaufet, oder aufs Spiel gewinnet, er sey wer er wolle, dieselbe ohne Entgeld heraus geben, und eben dergleichen Strafe zu gewarten haben soll.

Art. LII.

Für dem Laster der Völlerey und Trunkenheit, als wodurch ein Mensch in die gröbste Sünden leicht verfällt, soll einjeder sich fleißig hüten, und keiner den andern dazu nöthigen. Daferne jemand, er sey Officier oder Gemeiner, sich voll getrunken, und in seiner Trunkenheit etwas Böses wider diese Unsere Kriegs-Articuln und öffentliche Verbote gehandelt hätte, so soll derselbe der Trun-

kenheit halber nicht entschuldiget seyn, sondern desto härter bestraft, und die sonst verwürkte Strafe verdoppelt, derjenige auch, so einen andern zum Trunk genöthiget, mit willkührlicher Strafe nach Befinden beleget werden.

Art. LIII.

Wir wollen auch kein Spielen, weder mit Carten noch Würfeln unter Unseren Truppen gestatten, es geschehe dann solches mit gebührender Moderation, ohne Versäumniß des Gottes- und Unserer Dienste zu einer Recreation, etwa zu einer ehrlichen Conversation, und zwar unter gemeinen Soldaten und Unter-Officiern, bey Strafe des Gassenlaufens, ohne Geld. Jedoch soll kein Unter-Officier überall mit einem Gemeinen spielen, es sey um Geld oder ohne Geld; Wie denn auch auf den Wachen, bey zwey Monaths Gage Verlust, oder willkührlicher Strafe, um Geld gar nicht gespielet werden soll.

Art. LIV.

Welcher Unter-Officier oder Gemeiner seinen Sold auf einmal verspielen oder versaufen wird, der soll mit hartem Arrest oder Leibes-Strafe beleget werden.

Art. LV.

Da alle Händel und Schlägerey sowohl gött- als menschlicher Ordnung, ja gar der gesunden Vernunft so zuwider, daß solches mehr einem viehischen als menschlichen Wesen gleichet; so wollen Wir auch ein solch Unwesen unter Unseren Truppen weder von Hohen, Mittleren, noch Niedrigen wissen, sondern, falls sich jemand beleidiget findet, hat selbiger gebührenden Ortes bey seinem Chef sich zu melden, und um Recht zu bitten; da dann ein Krieges-Recht verordnet werden soll, so ihn zu seinem Recht und billiger

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0024
DFG

liger Satisfaction den Rechten nach verhelfe; wer aber sein eigener Richter seyn will, soll nicht allein in höchste Ungnade verfallen seyn, sondern auch nach den folgenden Articuln bestrafet werden.

Art. LVI.

Vor allen Dingen soll sich keiner, bey schwerer willkührlichen Leibes-Strafe unterstehen, Priestern und Kirchen-Dienern, schwangeren Frauen, Kindbetterinnen, oder dergleichen wehrlosen Personen etwas Leides zuzufügen. Wer unwehrhafte Personen am Leibe beschädiget, soll nach Befinden am Leibe, oder mit gefänglicher Haft, wer aber Schwangern Schaden zufüget, am Leben, oder wenigstens mit unehrlicher Haft bestrafet werden.

Art. LVII.

Alle andere öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit der Hand, dem Fuß, Stock, Prügel, oder sonst etwas, den andern, er sey Soldat oder nicht, auf dem Lande, im Felde, Garnison, oder seinem eigenen Logiment überfällt, schläget oder stösset, soll bey ohnausbleiblicher schweren Strafe, und zwar, im Fall es von einem Unter-Officier geschiehet, bey Wasser und Brod, geschähe es aber von einem Gemeinen, bey Strafe des Gassenlaufens verboten seyn. Im Fall auch der Beleidigte die ihme zugefügte Injurie zu Gelde taxiren wollte, bleibt ihm solches unbenommen, und soll darauf so wohl, als wegen der Schäden und Unkosten, bey Unsern Kriegs-Gerichten den Rechten nach erkannt werden.

Art. LVIII.

Wer aber ein Gewehr, es sey Schieß- Lang- Kurz- Seiten- Taschen- oder was nur irgends scharfes Gewehr heisset, im Zorn gegen den andern ergreifet, ob er gleich damit keinen Schaden verursachet, derselbe soll doch, nach Unterscheid seines Standes,

nachdem er Gassen gelaufen, oder auf Wasser und Brod gesessen, seines Dienstes entsetzet seyn; würde er aber mit solchem ergriffenen Gewehr Schaden thun, ausserdem noch mit der Strafe des Vestungs-Baues, oder anderer schweren Haft willkührlich beleget werden.

Art. LIX.

Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen, so andere zu solchen verbotenen Unthaten mit Gelde oder andern Versprechungen dingen und anführen, beleget werden.

Art. LX.

Würde sich ein Officier unterstehen, einen von Unseren Unter-Officiern und Gemeinen zu commandiren oder zu dingen, daß derselbe zu seiner Privat-Rache jemanden anfallen, thätlich übel tractiren oder beschädigen solle, der soll ohne Abschied caßiret, diejenigen aber, die sich zu einer solchen bösen That commandiren oder dingen lassen, zum Vestungs-Bau auf eine den Umständen nach zu determinirende Zeit condemniret werden.

Art. LXI.

Sollte sich aber jemand dazu gebrauchen lassen, daß er um ein gewisses Geld oder Geldeswerth, es sey viel oder wenig, einen andern Soldaten, oder sonst einen Fremden, oder einheimischen Unterthan gar ums Leben bringen wollte, derselbe soll, da auch nur die blosse Unterstehung, ohne die würkliche That oder derselben Vollstreckung herausbricht, nebst demjenigen, der ihn dazu vermogt hat, mit dem Schwerdt, dafern aber das Laster gar vollbracht wäre, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet, und der Cörper darauf geflochten werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0026
DFG

Art. LXII.

Aller Ehrenrührigen Schelt-Worte, Schmähens und Schändens sollen sowohl Officiers als Soldaten sich gänzlich enthalten, noch jemand, er sey auch Soldat oder nicht, damit beleidigen. Sollte aber desfalls einer zu klagen rechtlich verursachet werden, alsdann soll solcher muthwilliger Schänder und Injuriant dem Beschwerten und injuriirten Theile, nach Befindung der Unschuld und des Kriegs-Gerichts Erkänntniß einen Wiederruf und christliche Abbitte zu thun schuldig seyn, auch wohl überdem ein Gemeiner mit dem hölzernen Pferde, ein Unter-Officier aber mit dem Pfahl bestrafet werden, und bleibt auch in diesem Fall dem Beleidigten die erlittene Injurie zu Gelde zu taxiren unbenommen.

Art. LXIII.

Insgemein sollen alle muthwillige und vorsetzliche Todschläge, sie geschehen mit wasserley Gewehr und auf was Art und Weise sie wollen, nach göttlichen Gesetzen und Kayfers Carl des Fünften peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, ohnnachläßig mit dem Schwerdt am Leben gestrafet werden.

Art. LXIV.

Sollte aber ein Todschlag ohne Vorsatz, entweder aus grober Unvorsichtigkeit oder zufälliger Weise, oder durch eine abgedrungene Nothwehr geschehen, oder sonst die Umstände variiren, so wird selbiger nach Innhalt Kayfers Carl des Fünften peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, gestraft oder absolviret, und das Kriegs-Gericht im Erkennen dahin verwiesen.

Art. LXV.

Würde es sich unter Unsern Truppen begeben, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, oder auch die Eheleute einander ermordeten; so sollen dieselbe mit dem Rade vom Leben

zum Tode gebracht werden. Dafern aber jemand an seinem Bruder oder Schwester, oder so nahen Bluts-Freunden und Verwandten, mit welchen er, besage der Rechte, keine Heyrath treffen kann, eine vorsetzliche Mordthat begehen würde, der soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, und der Kopf auf einen Pfahl gestecket werden.

Art. LXVI.

Wird jemand durch Gift umgebracht, so soll der Thäter, wo es eine Manns-Person ist, aufs Rad geleget, ein Weibsbild aber zur Säckung verurtheilet werden, nebst denen, so darein gewilliget, oder dazu gerathen und behülflich gewesen.

Art. LXVII.

Daferne jemand vorsetzlich und böslich einen Selbstmord begehen würde, so soll dessen Leichnam, ohnangesehen des vorigen Standes oder Würden, durch des Scharfrichters Knecht ausser dem Lager oder der Stadt auf einen unehrlichen Platz eingescharret werden.

Art. LXVIII.

Keiner soll sich unterstehen, ohne Ordre auf Marchen oder sonsten, in einer Stadt oder Dorf, vielweniger in Kirchen, Hospitälern, Schulen und Mühlen, Feuer anzulegen oder anlegen zu lassen. Wer muthwilliger oder vorsetzlicher Weise hiewider handelt, derselbe soll, nachdem der dadurch verursachte Schade nach Möglichkeit erstattet worden, als ein Mordbrenner lebendig verbrannt werden.

Art. LXIX.

Sollten aber durch unachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officier oder Gemeinen dergleichen Feuersbrünste in den Quartieren

ren aufkommen, so sollen dieselbe alsdann schuldig seyn, den Schaden nach Richterlicher Erkänntniß, dem Beschädigten zu ersetzen, und überdem willkührlich gestraft werden.

Art. LXX.

Ebenmäßig, und wie in dem vorhergehenden Articul gemeldet worden, soll es gehalten werden, wenn jemand den Unterthanen die Häuser, Planken, Zäune und dergleichen abbricht oder abbrechen lässet, es wäre dann, daß es im Felde die ohnumgängliche Nothdurft also erfodert hätte.

Art. LXXI.

Auch sollen die Officier und Soldaten den Unterthanen an bestellten Aeckern, Wiesen, Gärten und allerley Früchten, ohne Noth und Ordre, keinen Schaden zufügen, oder zufügen lassen. Wer solches thut, oder, da er es verbieten oder verwehren können, es nicht gethan, soll nicht allein den Schaden bezahlen, sondern noch dazu willkührlich gestraft werden.

Art. LXXII.

Kein Officier oder Gemeiner soll einen Menschen, er sey Unser Unterthan oder nicht, berauben, oder ihm das geringste mit Gewalt abnehmen, es sey auf freyer Strasse, im Marchiren durchs Land, oder auch in Vestungen, Städten, Dörfern und Lägern. Wer hiewider handelt, soll, nebst einem jeden Mithelfer oder Participanten, nächst Erstattung des Geraubten, mit dem Schwerdt gerichtet, und dessen Kopf auf den Pfahl gestecket; sollte aber zugleich Verwundung oder Mord dabey vorgehen, soll der Thäter mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden.

Art. XXLIII.

Da einer in Feindes Landen, wider Verbot Pferde, Vieh oder sonst etwas raubet oder stiehlet, wie auch denenjenigen etwas abnimmt, so dem Lager, Vestungen und Städten allerley Proviant und Waaren zuführen, dieselbige Waaren hinwegwirft oder sonsten verdirbet, der soll ohnnachläßig am Leben gestraft werden.

Art. LXXIV.

Wer auf dem March, Fouragirung, oder sonsten etwas findet, es sey Pferde-Zeug, Gewehr oder etwas anders, der soll bey seinen Officiern solches anzugeben gehalten seyn, und das Gefundene bey der Estandarte oder Fahne vier und zwanzig Stunden verbleiben zu lassen, damit es bey der Parole könne kund gethan werden. Wer anders thut, soll, nach dem Werth der Sachen, willkührlich bestraft werden.

Art. LXXV.

Wer denenjenigen, so die Wache paßiren, Holz, Trink-Geld, Waaren, Victualien oder sonst etwas, mit Gewalt abnimmt oder abzwinget, der soll auf Erkänntniß und Gutbefinden des Kriegs-Gerichts, nach Bewandniß der Sachen und des Werths, mit Gassenlaufen oder sonst gestraft werden.

Art. LXXVI.

Sonsten, wenn einer eines gemeinen Diebstals bezüchtiget und überwiesen würde, so sollen die geringeren Diebstäle, und zwar der erstere, wann der Dieb dessen Erstattung thun kann, mit dem Gefängniß oder Sprenger, sonsten aber mit dem Gassenlaufen bestraft werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0030
DFG

Art. LXXVII.

Würde jemand zum andern mal einen geringen Diebstal begehen, und er könnte das Gestohlene oder dessen Werth wieder erstatten, der soll mit starkem Gassenlaufen, sonsten aber mit Sechs monatlichem Vestungs-Bau bestrafet werden.

Art. LXXVIII.

Stiehlet aber jemand zum dritten mal, und hätte sich die an ihm vorhin exequirten Strafen nicht zur Warnung und Besserung dienen lassen, es beliefen sich auch solche drey Diebstäle über fünf Ducaten, und also auf einen grossen Diebstal, der soll zum Strange verurtheilet; wäre aber der Werth der drey Diebstäle unter fünf Ducaten, so soll der Dieb als ein incorrigibler Missethäter zum Vestungs-Bau auf Lebens-Zeit condemniret werden.

Art. LXXIX.

Würde jemand zum ersten mal über fünf Ducaten an Werth stehlen, und also einen grossen Diebstahl begehen, derselbe soll, wann die Wieder-Erstattung nicht geschehen kann, zum Strange, im Fall aber solche geschiehet, zum zehn-jährigen Vestungs-Bau condemniret werden.

Art. LXXX.

Wann ein Diebstal mit Einbrechen oder Einsteigen, oder mit gewafneter Hand geschiehet, so soll derselbe, er sey groß oder klein, der erste, zweyte oder dritte, ohnangesehen die Wieder-Erstattung, mit dem Strange bestrafet werden: es wäre dann, daß keine Vergewaltigung oder Verletzung dabey geschehen, alsdann der Dieb nach Befinden und Erkänntniß des Kriegs-Gerichts, mit starkem Gassenlaufen und Vestungs-Bau auf Zeit Lebens, oder mit Verlust der rechten Faust zu bestrafen.

Art. LXXXI.

Diejenigen, welche den Pflug, Mühlen, Kirchen, Kirch-Höfe, Clöster, Hospitäler, Armen-Kasten, Herrschaftliche Rentereyen oder Cassen bestehlen, sind, nach vollbrachter That, mit dem Strange, falls sie aber mit der Ausführung des Diebstals verhindert würden, mit Verlust der rechten Faust zu bestrafen; so ferne aber einer bey solchen Kirchen- Pflug- Mühlen- oder Cassen-Raub einen Mord beginge, soll der Thäter mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden.

Art. LXXXII.

Mit der Strafe des Stranges sollen auch diejenigen bestrafet werden, so die Artillerie- Munition- Gewehr- Rüst- und Zeug-Cammer oder Zeug-Wagen in Garnisonen und im Felde, desgleichen Proviant, Pferde von Unsern Truppen, und was Uns sonst zuständig ist, bestehlen und verpartieren, wie geringe auch der Diebstal seyn möchte.

Art. LXXXIII.

Wer auf Feld- und Garten-Dieberey betreten oder deren überführet wird, soll zum ersten mal mit scharfem Gassenlaufen, wenn aber das Verbrechen zum zweyten mal wiederholet würde, mit dem Karrenschieben, nach Beschaffenheit des Verbrechens, bestrafet werden.

Art. LXXXIV.

Wer sich in Unsern Gehägen und Wildbahnen, desgleichen in Unserer Landsassen und anderer Privat-Leute Feldern und Gehölzen, des Jagens, Hetzens, Schiessens und andern Nachstellens des Wildes, wie auch in Unsern, Unserer Landsassen, auch der

Städte

Städte und anderer Privat-Leute Teichen und Hege-Wassern, des Fisch- und Krebs-Fanges unternimmt, es sey mit Angeln, Körben, Garnen, oder auf andere Art, der soll mit scharfem Gassenlaufen, Karrenschieben und anderen schweren Leibes-Strafen beleget werden.

Art. LXXXV.

Wenn jemand seinem Wirth, bey dem er einquartieret ist, desgleichen ein Diener oder Knecht seinem Herrn, sonder Erbrechung und gefährliche Aufmachung der Behältnisse etwas stehlen, veruntreuen oder entwenden würde, so soll derselbe ohne einigen Unterscheid des Werths des Entwandten, und ohne Ansehung der sonst mildernden Umstände, folglich ohne Ausnahme und Gnade mit dem Karrenschieben, nach Befinden auf Jahres- oder auf Lebens-Zeit, wer aber einen Kasten, eine Thüre, Chatoulle oder andere Behältnisse in seinem Quartier entweder mit des Wirths eigenen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, oder sonst auf einige Weise aufmachen, erbrechen, und daraus etwas wegnehmen würde, es mag der Diebstal vollführet oder gestöhret, und nicht vollführet, groß oder klein, der erste oder der andere seyn, und restituiret werden oder nicht, soll ohne Gnade mit dem Strange am Galgen bestrafet werden.

Art. LXXXVI.

Da ein Camerade dem andern, dem er insonderheit treu zu seyn schuldig ist, das Seinige veruntreuet, bestiehlet, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen und entwenden lässet, und es beliefe sich der Werth des Gestohlenen auf fünf Species Reichsthaler, und das Gestohlene könnte nicht erstattet werden, oder es bestünde in Wehr und Waffen, Kraut und Loth, oder anderer Geräthschaft, so von Uns oder Unsern Officiern zu Unserm Dienst gegeben, es sey alsdann wenig oder viel, so ist der Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen.

Im Fall aber der Wiedererstattung, oder da der Werth des gestohlenen Privat-Gutes unter Fünf Species Reichsthaler sich belaufen sollte, ist der Dieb auf Lebenszeit mit dem Karrenschieben zu bestrafen.

Art. LXXXVII.

Wenn jemand auf der Wache in der *Corps de Garde* seinen Cameraden bestiehlet, oder gar auf dem ihm anvertraueten Posten etwas entwendet und wegstiehlet, es sey wenig oder viel, der soll am Leben gestraft werden.

Art. LXXXVIII.

Alle und jede, welche zum Diebstal mit Rath und That geholfen, sollen nach Befindung der Sache und Umstände, den Dieben gleich gestrafet werden.

Art. LXXXIX.

Welche aber zum Diebstal jemand anreizen, oder die Diebe hausen und herbergen, sollen nach Befindung der Sache am Leibe, oder mit gefänglicher Haft gestraft, die aber, so das gestohlene Gut verheelen, wissentlich in Bezahlung annehmen oder kaufen und verkaufen, sollen vorerst auf geschehenes Erweisen, dem Eigenthums-Herrn das Seinige wieder zustellen und entweder mit Confiscirung ihrer Güter, oder dem Befinden nach zu bestrafen seyn.

Art. XC.

Wer ein Weibsbild, sie sey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, der soll das Leben verlohren haben.

Art. XCI.

Ehebruch, Blutschande, Laster zweyfacher Ehe, Unkeuschheit wider die Natur, wird den gemeinen üblichen Rechten nach gestraft.

Art. XCII.

Insgemein soll alle Unzucht, Koppeley, und was dem mehr anhängig, ernstlich verboten seyn. So jemand dawider handelt, der oder dieselben sollen nach Gelegenheit der Mishandlung, gestrafet werden.

Art. XCIII.

Es soll kein Unter-Officier noch Gemeiner sich unternehmen, ohne des Chefs vom Regiment, worunter er stehet, Vorwissen und Consens in eine ordentliche Eheverlobung sich einzulassen, sondern sich dieserhalb bey seinem Capitaine melden, und demselben die Person, welche er zu heyrathen gedenket, anzeigen, auch darauf von ihm des Chefs vom Regiment Permißion erwarten; widrigenfalls soll solche Eheverlobung, ob es gleich sonsten in den übrigen Stücken seine Richtigkeit damit haben, oder auch eine eydliche Versprechung, der Beyschlaf und die Schwängerung dazu gekommen seyn mögte, dennoch in der That null und nichtig geachtet und der Uebertreter mit Gassenlaufen oder einjährigem, daferne er aber sich bereits heimlich in- oder ausserhalb Landes so gar copuliren lassen, mit zweyjährigem Vestungs-Bau bestraft werden.

Art. XCIV.

Wer von einem Regiment, Bataillon oder Compagnie, worunter er gehöret, sich wegzubegeben willens ist, derselbe soll zuvor seine Erlassung und gebührlichen Passeport erhalten. Wer anders thut,

und ohne Abschied heimlich davon läuft, dessen Name soll Kriegs-Gebrauch nach öffentlich an die Justitz geschlagen, und der Deserteur, da er künftig wieder ertappet wird, zum erstenmal durch 300 Mann 24 mal Gassen laufen, zum andern mal 24 mal Gassen laufen, und mit dem Vestungs-Bau auf Zeit Lebens, zum dritten mal aber mit dem Strange bestraft werden.

Art. XCV.

Gleiche Strafe ergehet über den, welcher ohne Erlaubniß von einem Regimente oder Compagnie zur andern gehet, oder nimmt an einem andern Orte Dienste oder Werb-Gelder, ehe er von dem ersten seinen richtigen Abschied erhalten hat.

Art. XCVI.

Welcher Deserteur jemanden anders mit debauchiret, oder zu solchem Ende sich engagiret gehabt, der soll, wenn gleich die Desertion nicht zur vollkommenen Ausführung gekommen, dennoch wenigstens mit 36 maligem Gassenlaufen und schimpflicher Verweisung vom Regiment, falls er aber würklich schon aus der Garnison gekommen, wenn nach Beschaffenheit seiner Desertion die Strafe des Stranges nicht ohnehin schon statt hat, dennoch wenigstens mit dem Vestungs-Bau auf Zeit Lebens bestrafet werden.

Art. XCVII.

Wer von der Schildwache desertiret, soll am Leben gestrafet werden.

Art. XCVIII.

Wird jemand im Felde von fliegender Fahne oder Estandarte abtrünnig, soll er am Leben und Ehre gestrafet werden; Da er aber

aber immittelst von jemanden verwundet, oder in der Flucht getödtet würde, soll demjenigen, der ihn solcher Gestalt verwundet oder getödtet, nichts darum geschehen, sondern derselbe ungestraft bleiben.

Art. XCIX.

Wer in einer Action mit dem Feinde zuerst die Flucht nimmt und rennet von seiner Fahne oder Estandarte, also, daß er dieselbe nicht bis auf den letzten Bluts-Tropfen defendiret, oder seinen Posten verlässet, oder nur zu weichen anfängt, und aus Reihen und Gliedern tritt, soll, wenn er ergriffen, am Leben gestrafet, mag auch in der Flucht frey und ohne Ahndung getödtet werden. Da er aber entkömmt, soll er zum Schelm verurtheilet, dafür öffentlich ausgerufen und angeschlagen, zudem Vogelfrey gemacht, und sein Guth confisciret werden.

Art. C.

Derjenige, welcher sich, ohne überwältiget zu seyn, gefangen giebet, so lange noch eine Hoffnung ist, daß der Haufe, bey welchem er sich befindet, sich defendiren könne, soll nach des Kriegs-Rechts Erkenntniß an Ehre und Leib gestraft, auch ohne Paß verwiesen werden.

Art. CI.

Sollte einer sich unter währendem Sturm, Attaque oder Scharmützel für krank oder bleßirt ausgeben, desfalls niederfallen, liegen bleiben oder zurückgehen, und es fünde sich darnach das Gegentheil, dem soll der Degen gebrochen, ein Gemeiner mit Ruthen scharf ausgehauen, und als infam caßiret werden.

Art. CII.

Es soll niemand in einiger Belagerung Rathschlag halten, vielweniger sich vernehmen lassen, den Platz oder Vestung dem Feinde zu übergeben, und selbige zu überlassen, oder sich wegern zu fechten und sein Leib und Leben bis aufs äusserste zuzusetzen, und nach Erfordern zu arbeiten, weniger andere mit Reden oder Thätlichkeit zur Defension zaghaft machen, bey Lebens-Strafe.

Art. CIII.

Wer Uns, Unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen einigen Schaden durch Verrätherey zuzufügen sich mit andern verbindet, oder darinn williget, der soll als ein Ehrloser und Meyneydiger, ob er gleich solch Schelmstück nicht vollbringet, unnachläßig mit dem Strang und Rade, derjenige aber, welcher davon Wissenschaft gehabt, und es nicht alsobald entdecket, auch am Leben gestrafet werden.

Art. CIV.

Wer Unsern Feinden einige Kundschaft, es sey auf was Weise es wolle, giebet, oder mit denenselben, deren Trompetern oder Trommelschlägern, ohne Unsern, oder Unsers commandirenden Generals oder Commandanten Vorbewust und Befehl, es sey im Felde, Garnison oder Vestungen, oder an was Ort und Stelle es immer wolle, Sprache hält, oder mit ihnen Briefe oder Bothschaft wechselt, der soll ohnnachläßig Leben, Ehre und Guth verlohren haben.

Art. CV.

Wer verrätherische Zeichen, Schiessen, oder andere dergleichen Sachen vornimmt, oder darinn williget, der hat Ehre und Leib, auch Leben, nach Gelegenheit der Sachen verbrochen.

Art.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0038
DFG

Art. CVI.

So jemand falsche und verrätherische Zeitungen führet und ausbringet, wodurch unter Unsern Soldaten Zaghaftigkeit entstehen könnte, derselbe ist Leibes-Strafe unterworfen. Wann aber sonsten Zeitungen vom Feinde können erhalten werden, soll ein jeder selbige geheim zu halten, und demjenigen, so das Commando hat, dieselbe alsofort zu entdecken schuldig seyn.

Art. CVII.

Wer aber in Friedens-Zeiten falsche Zeitungen ausbringet, durch welche jemand an seiner Ehre oder sonst Schaden leiden könnte, der soll vor das Kriegs-Recht gestellet, und nach Befinden, auch nach seinem Stande, mit Degradation, Wasser und Brod, oder Gassenlaufen, auch willkührlicher Haft, beleget werden.

Art. CVIII.

Wer dem Feinde die Losung offenbahret, der soll am Leben gestrafet werden; Wer sie aber nur einem offenbahret, dem sie zu wissen nicht gebühret, soll mit Wasser und Brod, oder Gassenlaufen, der die Losung vergessen, oder mit einer unrechten befunden wird, soll unter währendem Kriege das erste und zweyte mal mit Wasser und Brod, das dritte mal am Leben, in Friedens-Zeiten aber das erste, zweyte und dritte mal mit dem hölzernen Pferde und Pfahl, zum vierten mal aber mit Wasser und Brod, oder Gassenlaufen bestraft werden.

Art. CIX.

Gestaltsam dann auch zu dem Ende keiner unter Unsern Truppen des Feindes Farbe im Feld-Zeichen zu tragen sich erkühnen soll, es sey denn ein solches vom Chef aus gewissen Absichten befohlen.

Art. CX.

Wer zum Feinde gar überläuft, es sey aus Unsrer Vestung, oder besetzten Oertern, so etwa belagert, oder im Felde, dessen Name soll an die Justitz geschlagen, er ehrloß und vogelfrey erkläret, seine Güter confisciret, und da er über kurz oder lang wieder erhaschet würde, er ohne alle Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Art. CXI.

Alle verdächtige Zusammenkünfte und Zusammenrottirungen, die ohne Wissen und Willen des Commandanten gehalten werden, und wodurch einige Meuterey, Empörung und Aufruhr gestiftet werden könnte, sollen an allen, so dabey gewesen, und zwar ohne Ansehen, ob sie dazu Ursache gehabt oder nicht, in Kriegs-Zeit am Leben, in Friedens-Zeiten aber mit Wasser und Brod, Gassenlaufen oder Vestungs-Bau, nach Befinden, gestrafet werden.

Art. CXII.

Die Urheber und Anfänger einer Meuterey sollen das Leben verwürket haben; Von denen, so mit Worten oder Werken dazu geholfen, der zehnte Mann, den das Looß treffen wird, ohne alle Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet, die übrigen aber mit schwerer Leibes-Strafe, oder nach Befinden gefänglicher Haft beleget; so ferne aber der Aufruhr schon zum würklichen Stande, ehe er entdecket worden, gekommen, auch gegen Befehlshabere angefangen, und dann die Aufrührer sogleich sich nicht stillen lassen wollten, sondern es auf das äusserste ankommen liessen, alsdann sollen alle Helfers-Helfer auch am Leben würklich gestrafet werden.

Art. CXIII.

Wer einige Worte, die zum Aufrur, Meuterey, oder einigen Ungehorsam gerichtet sind, wird von sich hören lassen, soll nach der Sachen Wichtigkeit auf Befinden und Erkenntniß des Kriegs-Gerichts am Leben, oder am Leibe, oder sonst exemplarisch gestrafet werden.

Art. CXIV.

Gestalten denn auch derjenige eine gleichmäßige Bestrafung zu gewarten hat, welcher zum Aufruhr, Meuterey und Ungehorsam gerichtete Reden von andern gehöret, oder auch dergleichen, so dahin ausschläget, im Werke angestellet gesehen, und solches nicht alsobald einem seiner vorgesetzten Officiers, oder dem Commandanten des Regiments, oder Uns selbst wird angezeiget haben.

Art. CXV.

Es soll auch keine Nation der andern mit Worten oder in der That einigen Spott erweisen, bey schwerer Leibes-Strafe, und nach Befinden, Haft.

Art. CXVI.

Wer im gemeinen Gezänke, Schlägerey, oder sonsten seine Landes-Leute und Nationen um Hülfe ruft, und eine Zusammen-Rottirung und Aufstand dadurch verursachet, der soll nebst denenjenigen, so ihm zu Hülfe gekommen, nach Bewandtniß der Sachen und daher entstandenen Gefahr, am Leben, oder sonst am Leibe gestrafet werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0041
DFG

Art. CXVII.

Es soll keiner einen alten Haß oder Zank mit der That oder Worten von neuem beginnen, oder so lange er in Kriegs-Diensten stehet, eifern, sondern die Sache durch die commandirende Officiers vergleichen lassen, oder sich ordentlichen Rechtens bedienen.

Art. CXVIII.

Solchemnach wird alles Provociren, Duelliren, Schlagen, Balgen und Raufen hiermit ernstlich verboten, und sollen die hierwider handelnde Unter-Officiers, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Degradation und Verlust der Gage, oder Vestungs-Bau, nach Inhalt des *LVII.* und *LVIII.* Artikels, die Gemeinen aber mit Gassen-Laufen bestrafet, auch wegen der Verwundung, Schaden und Unkosten nach den Rechten absonderlich geurtheilet werden.

Art. CXIX.

Diejenigen, welche sich bey der Musterung miethen, oder auf eine Zeitlang dingen, und zum Betrug gebrauchen lassen, sollen zum ersten und andernmal Gassen-Laufen, zum drittenmal aber mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Art. CXX.

Wer von einem andern Montirung, Pferd, Sattel, Pistohlen, Waffen, oder andere Rüstung und Gewehr entlehnet, und damit auf die Musterung ziehet, der soll, nebst demjenigen, der solche Sachen wissentlich dazu ausgeliehen hat, seines Soldes beraubet, und mit Gassen-Laufen oder andern militairischen Leibes-Strafen beleget, auch die geliehene Sachen confisciret werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0042
DFG

Art. CXXI.

Verdirbt jemand sein Pferd muthwillig in der Meynung, dadurch dimittiret oder abgedanket zu werden, oder aber ein besseres wieder zu bekommen, der soll zum ersten und andernmale Gassen-Laufen, zum drittenmal aber zum Schelm gemacht und verwiesen werden.

Art. CXXII.

Wer sich an seinem Leibe muthwilliger Weise Schaden zufüget, um zum Dienst unfähig zu seyn, ein solcher soll, wann er dessen völlig überwiesen worden, zum Staupenschlag und Vestungs-Bau auf willkürliche Zeit condemniret werden.

Art. CXXIII.

Falls sich einer unter unsern Truppen annehmen liesse, so unehrliche Handthierung gehabt, oder unehrliche Strafe gelitten, ein solcher soll nach sattsamem Beweis mit derselben unehrlichen Strafe wieder beleget, und durch einen Schinder-Knecht so Stadt als Landes verwiesen werden.

Art. CXXIV.

Ohne Unsers Generals oder Commandanten Vorwissen und Erlaubniß, soll keiner aus dem Lager, Städten, oder Vestungen sich begeben, um etwa seinen Sold, Rest oder sonsten zu sollicitiren. Thut es ein Unter-Officier, so hat er seine Forderung und seinen Dienst verwürket, ein Gemeiner aber soll darum mit Gassen-Laufen bestrafet werden.

Art. CXXV.

Ob sichs zutrüge, daß der vermachte Sold nicht allemal gänzlich und zu rechter Zeit erfolgete, so sollen Unsere Soldaten dennoch Unsere

Dienste willig leisten, und auf solchen Fall mit der vorhandenen Interims-Unterhaltung sich begnügen lassen, gestalt ihnen hernach durch eine Abrechnung alles Nachständige gut gethan werden soll.

Art. CXXVI.

Würde jemand um Geld rufen oder schreyen, wenn er alleine, hat er seinen Rest verbrochen, und ist ohne Abschied zu cassiren; geschähe es aber bey Versammlung der Soldaten öffentlich, soll die Leibes-Strafe Statt haben; geschähe es auf Zug oder Wachten, ist Ehre, Leib und Freyheit verscherzet; falls aber ein solches auf Commando oder im Marsch gegen den Feind geschähe, ist das Leben verwürket: sintemal einjeder allein und für sich selbst mit gebürlichem Respect und Bescheidenheit, ohne einigen Tumult, Rottirung und Meuterey, dem Ober-Officier, oder allenfalls dem Chef, commandirenden General, oder endlich Uns Selbst seine Noth zu erkennen geben soll.

Art. CXXVII.

Dasjenige, was wir einemjeden zu seiner Gage, oder anstatt eines Theils derselben an Proviant monatlich vermachen werden, soll er nicht mit Pochen, Schnarchen und Prahlen, sondern mit aller Bescheidenheit zur gesetzten Stunde von den Proviants-Verordneten abfordern. Wer dawider handelt, soll in willkürliche, jedoch exemplarische Strafe verfallen seyn; würde aber jemand gar Hand an die Proviant-Bediente bey Verrichtung ihres Amts legen, der soll, nach Befinden, an Leib und Leben, wer sich aber Unsrer Proviant-Verordnung widersetzen würde, cassiret und am Leibe gestrafet werden.

Art. CXXVIII.

Bey den Werbungen sollen alle verbotene Practiquen und Arglistigkeiten eingestellet, insonderheit alle Insolentien und Thätlichkeiten,

ten, absonderlich aber die Werbung der gesessenen Unterthanen gänzlich abgeschaffet und verboten seyn; wie dann auch Unehrliche, Verlaufene oder verbannete Maleficanten und preßhafte Bettler, und welche unter Büttels Händen, oder mit unehrlichen Strafen beleget gewesen, nicht paßiret, sondern auf Erfahrung von der Compagnie gejaget, und von den Werbern dafür andere ehrliche, tapfere, unverbundene und ungezwungene Soldaten geliefert werden sollen.

Art. CXXIX.

Da ein Unter-Officier oder Gemeiner einen Recruten angeworben, soll derselbe solchen für Geld oder auf Fürbitte wiederum gehen zu lassen nicht befugt, sondern ihn seinem Capitaine zu präsentiren schuldig seyn. Würde ein Unter-Officier dawider handeln, soll derselbe auf die Schild-Wache gesetzet, oder mit dem Vestungs-Bau, ein Gemeiner aber mit dem Gassen-Laufen bestrafet werden.

Art. CXXX.

Es wird keinem abzudanken gestattet, wenn er ins Feld geführet, oder sonst zu Verrichtung seiner Dienste commandiret und gebrauchet werden soll, es geschehe dann auf Unsre Special-Ordre und Erlaubniß, sondern, da er nach geendigter Occasion deshalb gebürlich anhalten, und erhebliche Ursachen haben wird, soll ihm sein Abschied nicht verweigert werden.

Art. CXXXI.

Es soll niemand, wer der auch sey, einem Uebelthäter, so wider diese Unsere Kriegs-Artikeln oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig, gefährlich oder wissentlich aufnehmen, aufhalten und verheelen,

oder ihm, daß er davon kommen und entrinnen könne, Vorschub thun und helfen, weniger denselben bey seiner kundbaren Unbefugniß vorsetzlicher Weise vertheidigen, bey harter Leibes- und Ehrenstrafe.

Art. CXXXII.

Wer bey einem Arrestanten, es sey im Lager, Felde, Vestungen, Garnisonen, oder auf dem Marsch die Wache oder Posten hat, und selbigen aus dem Arrest aushilft, oder vorsetzlicher Weise eschapiren lässet, der soll in dieselbe Strafe, die der Arrestant verwürket hat, verfallen seyn, oder nach Befinden der Umstände, mit einer andern harten Leibes-Strafe beleget, im Fall der Arrestant aber durch des Wache-habenden Unachtsamkeit, Nachläßigkeit oder Trunkenheit aus dem Arrest, Wache, oder Stockhause entkäme, soll letzterer, nach Befinden und Erkenntniß des Kriegs-Gerichts, mit Degradation, starkem Gassen-Laufen oder Vestungs-Bau bestrafet werden. Ein gleiches gilt auch von denenjenigen, die jemanden zu arretiren commandiret sind, und denselben vorsetzlich eschapiren lassen.

Art. CXXXIII.

Wer Spionen und Kundschafter weiß und selbige verbirget, oder auch nicht kund machet, hat nach Gelegenheit der Sachen Leib und gar Leben verlohren.

Art. CXXXIV.

Damit aber von Unsern gesammten Truppen, niemand davon ausgenommen und einemjeden nach seiner Charge und Gelegenheit um so viel strenger und emsiger bey allen vorfallenden Gelegenheiten, diesen Kriegs-Artikeln nachgelebet werden möge; so sollen alle diejenigen, so bey Unsern Truppen sich aufhalten und leben wollen, Uns sich mit einem körperlichen, und zwar die Reuter, Dragoner und Mousquetiers, nachfolgendem Eide unweigerlich verbindlich machen:

Ihr

Ihr N. N. sollet geloben und schweren zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß ihr dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, **Herrn Friederich**, regierenden Herzog zu Mecklenburg-Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, eurem gnädigsten Herzog und Herrn, und dem ganzen Herzoglichen Hause getreu, gehorsam und hold, mit Darsetzung Leibes und Blutes, so lange ihr in Dero Diensten verbleibet, gewärtig seyn, euren vorgesetzten Officiern hoch und niedrig schuldigen Respect und Gehorsam leisten, und deren Commando bey Tag und Nacht, wie es die Nothdurft und eure Schuldigkeit erfodert, unwidersetzlich nachleben, von eurer Estandarte oder Fahne, es sey im Felde oder Garnison, nicht weichen, oder euch heimlich verbergen, sondern so lange es Leben und Gesundheit zuläßt, standhaftig und gerne folgen, euch auch demjenigen, was der Articuls-Brief und Kriegs-Recht im Munde führet, untergeben, bey diesem allen mehr hochgedachter Sr. Herzogl. Durchl. und Dero Lande, und darinn befindlichen Unterthanen samt und sonders Bestes wissen und befordern, Schaden, Gewalt und Nachtheil äusserstem euren Vermögen nach, verhüten und abwenden helfen, auch für euch selbst niemanden derselben einige Gewalt oder Schaden zufügen, sondern euch in allen dergestalt treulich verhalten wollet, wie es einem redlichen und unverzagten Soldaten eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und sein heilig Wort.

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich diesem allen, so mir jetzo vorgelesen und ich wohl verstanden, vest und unverbrüchig nachkommen und nachleben will und soll. So wahr mir Gott helfe und sein heilig Wort.

Im Unter-Officiers-Eyde wird hinter den Worten: unwidersetzlich nachleben, eingerücket: Eure Dienste im Visitiren, Ansagen und sonsten treu und fleißig verrichten.

Art. CXXXV.

Auf daß nun diese Unsere Kriegs-Articuln samt und sonders zu jedermännigliches Wissenschaft gelangen, und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so wollen Wir, daß jeder Unter-Officier und Gemeiner ein Exemplar davon bey sich trage, und ihm solches von seinem Chef gegeben werde, welches bey sich eräugendem Sterb-Fall oder Dimißion derselbe oder seine Erben an den Chef wieder einzuliefern bey willkührlicher Strafe schuldig und gehalten, inzwischen aber es zu verkaufen, zu versetzen, auszuleihen oder Abschriften davon an solche, die nicht in Unsern Militair-Diensten stehen, zu geben nicht befugt seyn soll, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, auch nach Befinden Degradation und Cassation.

Befehlen demnach hierauf ernstlich, daß einjeder, er sey, wer er wolle, hoher und niedriger Officier und Gemeiner zu Roß und Fuß, so unter Unsern Truppen gegenwärtig sind, oder künftig darunter kommen möchten, keiner davon ausgeschlossen, sich nach diesen allen samt und sonders unterthänigst achten, und für Schimpf, Schaden und ohnnachläßige Strafe hüten solle.

Urkundlich unter Unserm Herzogl. Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 30sten September 1757.

Friederich H. z. M.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0048
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0049
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0050
DFG

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich diesem alle[illegible]r jetzo vorgelesen und ich wohl verstan[illegible] und unverbrüchig nachkommen und nac[illegible]ll und soll. So wahr mir Gott helf[illegible]n heilig Wort.

In[illegible]iciers-Eyde wird hinter den Worten: unwidersetzlich [illegible]ngerücket: Eure Dienste im Visitiren, Ansag[illegible]onsten treu und fleißig verrichten.

Art. CXXXV.

Auf d[illegible] Unsere Kriegs-Articuln samt und sonders zu jedermä[illegible]Wissenschaft gelangen, und keiner sich mit der Unwisse[illegible]digen möge, so wollen Wir, daß jeder Unter-Officier [illegible]iner ein Exemplar davon bey sich trage, und ihm sol[illegible]em Chef gegeben werde, welches bey sich eräugendem [illegible] oder Dimißion derselbe oder seine Erben an den Chef w[illegible]fern bey willkührlicher Strafe schuldig und gehalten, [illegible]aber es zu verkaufen, zu versetzen, auszuleihen oder A[illegible]von an solche, die nicht in Unsern Militair-Dienste[illegible] geben nicht befugt seyn soll, bey Vermeidung willkühr[illegible]e, auch nach Befinden Degradation und Cassation.

B[illegible]ach hierauf ernstlich, daß einjeder, er sey, wer er wolle[illegible]d niedriger Officier und Gemeiner zu Roß und Fuß, s[illegible]en Truppen gegenwärtig sind, oder künftig darunter k[illegible]ten, keiner davon ausgeschlossen, sich nach diesen alle[illegible] sonders unterthänigst achten, und für Schimpf, Schade[illegible]achläßige Strafe hüten solle.

Ur[illegible]er Unserm Herzogl. Handzeichen und aufgedrucktem In[illegible]geben auf Unsrer Vestung Schwerin den 30sten Septem[illegible]

[illegible]riederich H. z. M.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn169063944X/phys_0051
DFG